

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF - § 6 Absatz 5 BAT-KF
Vom 25. März 2026**

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 25. Februar 2026 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. „In Satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ geändert.“
2. „In Satz 9 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ geändert.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dortmund, den 25. März 2026

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende**